

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand Juni 2021)

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote sowie für sämtliche Vereinbarungen schuldrechtlicher Art, wie immer diese auch bezeichnet sein mögen, bei denen FAWO GmbH („FAWO“) gegenüber einer anderen Partei („Kunde“) als Anbieter oder Lieferant von Produkten und/oder Dienstleistungen („Produkte“, „Dienstleistungen“) auftritt. Unter Produkten ist auch von FAWO gelieferte Software zu verstehen („Software“). FAWO und der Kunde werden nachfolgend auch als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

1.2 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen kein Angebot im rechtlichen Sinn dar, sondern sind eine Aufforderung an den Kunden, auf Basis unseres Angebots ein verbindliches Angebot an uns zu legen. Der Vertrag mit uns kommt erst durch unsere Annahme des vom Kunden gelegten Angebots mittels schriftlicher Bestätigung (z.B. per E-Mail) wirksam zustande.

1.3 Mit dem Auftrag durch den Kunden werden diese AGB anerkannt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, sofern FAWO nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.

1.4 Der Kunde hat FAWO spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften bzw. Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Produktlieferungen und/oder Dienstleistungen beziehen.

2. LIEFERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

2.1 Alle Lieferungen (Dienstleistungen und Produkte) durch FAWO erfolgen an die Geschäftsräume des Kunden, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wurde.

2.2 Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt bei Übergabe.

2.3 „Betriebsbereitschaft“ i.S. dieser AGB bedeutet der Zeitpunkt, zu dem FAWO dem Kunden mitteilt, dass die von FAWO installierten Produkte funktionsbereit und gemäß der maßgeblichen Dokumentation installiert sind.

2.4 Das Eigentum an den Produkten (mit Ausnahme des Eigentums an den Licensed Materials, wie in Ziffer 6.1 definiert) geht auf den Kunden über, wenn FAWO den vollständigen Kaufpreis erhalten hat.

3. PREISE UND ABGABEN

3.1 In den Preisen enthalten sind die FAWO Standardverpackung, Beschriftung und Lieferung zu dem Ort der Übergabe an den Kunden, jedoch nicht: (a) besondere Anforderungen an die Lieferung aufgrund der räumlichen Lage der Geschäftsräume (z.B. Kräne, zusätzliches Personal etc.) und/oder (b) die Lieferung von Updates und Upgrades (mit Ausnahme von Updates, die während der Gewährleistungsfrist zur Fehlerbehebung zur Verfügung gestellt werden, wie nachfolgend definiert).

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer sowie anderer Steuern, Zölle und Abgaben (nachfolgend zusammenfassend „Abgaben“ genannt), die im Zusammenhang mit einer Bestellung fällig werden; der Kunde ist verpflichtet, diese Abgaben zu bezahlen.

3.3 FAWO behält sich vor, Preise/Entgelte entsprechend der Veröffentlichung der unabhängigen Schiedskommission des BMDW jährlich anzupassen. Insbesondere betrifft dies vereinbarte Wartungsentgelte.

4. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

4.1 FAWO stellt den vollen Preis für die Produkte sowie etwaiger sonstiger Gegenstände/Leistungen am Lieferdatum oder – falls FAWO auch Installationsleistungen erbringt - bei Betriebsbereitschaft in Rechnung. Jede Zahlung ist spätestens nach vierzehn (14) Tagen ohne vorherige Mahnung nach dem Rechnungsdatum fällig.

4.2 Zahlungen haben ohne Abzug und in EURO zu erfolgen. Zahlungen gelten als geleistet, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Bankkonto von FAWO eingegangen ist. Der Kunde trägt alle Bankgebühren sowie sonstige Kosten und Spesen, die mit der Zahlung verbunden sind.

4.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank jährlich zu bezahlen und sämtliche Kosten des Inkassos zur Zahlung zu übernehmen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, mit FAWO in wirtschaftlich angemessenem Umfang im Hinblick auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, vor dem vereinbarten Versendungsdatum und im Falle nicht vorkonfigurierter Produkte bis zu 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Installationstermin gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 15 % der maßgeblichen Vergütung für das Produkt und/oder die Installationsdienstleistungen, Bestellungen über Produkte zu ändern oder von ihnen zurückzutreten. Im Falle einer zulässigen Stornierung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich sämtliche Produkte zurückzugeben, die dem Kunden vorläufig oder im Voraus übergeben worden sind; die Rückgabe hat – bei sonstigem Ausschluss der Rückabwicklung – in der ungeöffneten Originalverpackung und in dem Zustand zu erfolgen, der bei Lieferung bestand.

6. LIZENZBESTIMMUNGEN

6.1 Bei „Licensed Materials“ handelt es sich um Software in Objectcode-Version (einschließlich Upgrades, Updates und Bug Fixes), die von FAWO geliefert werden und die zum Gebrauch in oder mit den Produkten bestimmt sind. Licensed Materials umfassen die dazugehörige Dokumentation, nicht aber die Quellcode-Version der Software.

6.2 FAWO oder deren Lizenzgeber sind und bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an den Licensed Materials sowie sämtlicher Kopien, Übersetzungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und teilweiser Vervielfältigungen, sowie sämtlicher Urheberrechte, Patente und anderer gewerblicher Schutzrechte, die an den Licensed Materials bestehen. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde sämtliche einschlägigen Vergütungen zahlt und alle einschlägigen vertraglichen Bestimmungen und Beschränkungen dieses Vertrages/dieser AGB einhält, räumt FAWO dem Kunden ein persönliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch der Licensed Materials für interne Geschäftszwecke des Kunden (a) begrenzt auf eine einzelne zentrale Rechneinheit oder (b), sofern FAWO ausdrücklich eine Mehrfach-Nutzer Lizenz einräumt, begrenzt auf die Anzahl der Nutzer oder zentralen Rechneinheiten, die jeweils als solche angegeben ist/sind, ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder die Licensed Materials zu bearbeiten oder umzugestalten.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Kopien der Licensed Materials zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken anzufertigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Gegenstände (Datenträger), die Kopien enthalten, und die Kopien selbst mit dem Hinweis zu versehen, dass FAWO Inhaber der Rechte an den Licensed Materials ist und diese den Beschränkungen nach diesen AGB unterliegen.

6.4 Die Rechte des Kunden nach § 40d Absätze 2-3 und § 40e des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in Objektcode-Form gelieferte Software rückzuübersetzen (Reverse-Engineering), zu dekompileieren, in Bestandteile zu zerlegen oder zu dulden, dass ein Dritter solche Handlungen vornimmt, es sei denn, um Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm herzustellen. Der Kunde wird zunächst FAWO um entsprechende Informationen bitten, wofür FAWO eine angemessene Gebühr berechnen kann. Sofern FAWO es ablehnt, diese

Informationen zu liefern, ist der Kunde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Interoperabilität zu ergreifen.

6.6 Wird die Linzenzeinräumung beendet oder benötigt der Kunde die Licensed Materials nicht länger, wird der Kunde alle Kopien der Licensed Materials an FAWO zurückgeben oder sicherstellen, dass sie zerstört werden und dies über Aufforderung gegebenenfalls nachweisen.

7. SYSTEMHERSTELLUNG

7.1 Zur Erbringung aller Arbeiten hat FAWO das Recht, das System auf das Service-Center zu schalten und Arbeiten online durchzuführen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den entsprechenden Leitungszugang zur Anlage auf seine Kosten aufrecht zu halten.

7.3 Arbeiten nicht-schwachstromtechnischer Art gehen zu Lasten des Kunden. Der Starkstromanschluss und der Betriebsstrom haben vom Kunden bereitgestellt zu werden.

7.4 FAWO verpflichtet sich während der Normalarbeitszeit von FAWO und nach Maßgabe freier Kapazitäten weites zur entgeltlichen Vornahme aller im System notwendigen oder vom Kunden beauftragten Arbeiten. Darunter fallen auch Einsätze, die durch Probleme in Fremdnetzen vom Kunden beauftragt worden sind. Der Kunde lässt alle Arbeiten im System, auch für Erweiterungen, Abbau und Rücktransport (Miete), ausschließlich von FAWO oder mit unserer Zustimmung durchführen.

7.5 Der Kunde hat Störungen an der Leitung sowie an der Anlage und Schäden derselben umgehend und schriftlich zu melden und alle Anlagenteile zugänglich zu machen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, sämtliche für die Instandhaltung und/oder Reparatur notwendigen Vorarbeiten z.B. Öffnen von Revisionsklappen und Türen etc. vor Eintreffen des jeweiligen Servicemitarbeiters von FAWO zu erbringen und die für die Errichtung des Serviceortes notwendigen Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste), aber auch Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.6 Das Einrichten von Anschlüssen durch Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

8. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

8.1 Unter „Vertrauliche Informationen“ verstehen sich sämtliche „Licensed Materials“ sowie sämtliche Informationen, die FAWO dem Kunden zur Verfügung stellt oder sonst in Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes mit FAWO dem Kunden bekannt gewordenen Informationen, Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Der Kunde wird (a) die Vertraulichen Informationen geheim halten; (b) nicht an Dritte offenbaren; (c) nur zur Erbringung der hier beschriebenen Leistung verwenden; (d) jedwede Unterlagen und/oder Datenträger, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich aller Kopien, an FAWO zurückgeben oder vernichten, sobald und soweit die Vertraulichen Informationen nicht länger benötigt werden und/oder die jeweilige Bestellung beendet wird, je nachdem welches dieser Ereignisse früher eintritt. Die Geheimhaltungspflicht besteht für die Dauer von zwei (2) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages/der Geschäftsbeziehung fort.

8.2 Werbung und Publikationen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit uns sowie die Nennung von uns als Referenz bzw. die Aufnahme von uns in eine Referenzliste des Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1 FAWO wird Anträgen, Klagen oder Verfahren Dritter (nachfolgend in dieser Ziffer 9 zusammenfassend „Ansprüche“ genannt) entgegentreten, die darauf beruhen, dass ein nach diesen AGB geliefertes Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung angeblich ein österreichisches Patent oder Urheberrecht verletzt. Der Kunde wird FAWO unverzüglich schriftlich über sämtliche gegen ihn erhobenen Ansprüche informieren, sobald der Kunde von dem Anspruch Kenntnis erlangt hat. Der Kunde räumt FAWO die uneingeschränkte Berechtigung und Kontrolle für die Abwehr und vergleichsweise Beilegung der Ansprüche ein. Der Kunde wird FAWO jegliche Unterstützung und Informationen zur Abwehr und vergleichsweisen Beilegung der Ansprüche gewähren.

9.2 Falls ein Produkt Gegenstand solcher Ansprüche wird oder FAWO berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Nutzung eines Produktes Gegenstand solcher Ansprüche werden könnte, kann FAWO nach eigener Wahl, entweder (a) dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen; oder (b) das Produkt durch ein nicht- verletzendes Produkt ersetzen.

9.3 Anstelle des Vorgehens nach Ziffer 9.2 ist FAWO berechtigt, dem Kunden den Kaufpreis des Produktes zur erstatten, jedoch abzüglich einer Nutzungsvergütung für die bisherige Nutzung, welche ausgehend von einer fünfjährigen Lebensdauer des Produkts anteilig von dessen Kaufpreis berechnet wird. In diesem Fall wird der Kunde das Produkt an FAWO zurückgeben und jede weitere Nutzung unterlassen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind nach Maßgabe von Ziffer 10 beschränkt.

9.4 FAWO's Pflichten nach Ziffern 9.1 – 9.3 finden keine Anwendung auf Ansprüche, die ein Produkt betreffen, welches (a) von anderen Personen/Unternehmen als FAWO abgeändert wurden; (b) von FAWO in Übereinstimmung mit Weisungen oder Beschaffenheitsangaben des Kunden abgeändert wurden; (c) mit Hardware oder *Software* genutzt oder kombiniert wurde, die nicht von FAWO geliefert wurde; oder (d) ein Produkt des Kunden oder eines dritten Lieferanten ist. Der Kunde ist verpflichtet, FAWO von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Kosten und Aufwendungen freizustellen, soweit der Anspruch aufgrund einer der in dieser Ziffer 9.4 genannten Handlungen oder Umstände gegen FAWO geltend gemacht wird oder entsteht.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

10.1. FAWO's Haftung gegenüber dem Kunden für jedwede Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüche aus jedwedem rechtlichen Grund, die aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung/einem Produkt und/oder deren Ausführung entstehen, ist auf die Haftung für unmittelbare Schäden beschränkt, kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zum Tragen und übersteigt in keinem Fall den Gesamtwert der betreffenden Bestellung (ohne MwSt. und andere Abgaben) für jedes schadensbegründende Ereignis sowie im Falle einer Reihe zusammenhängender schadensbegründender Ereignisse für diese gemeinsam. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

10.2 In keinem Fall haftet FAWO für mittelbare Schäden, Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter, unterbliebene Einsparungen, Schaden aufgrund Betriebsstillstand oder Betriebsunterbrechung, Verlust, Wiederherstellung oder Veränderung von Daten, Ersatz von an Dritte gewährte Preisnachlässen oder Toll Fraud. „Toll Fraud“ bedeutet jegliche unberechtigte Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen oder – einrichtungen, auf die über Produkte zugegriffen wird oder die mit den Produkten verbunden sind.

10.3 Bestimmte lizenzierte Funktionen der Software können, wenn sie in Betrieb gesetzt werden, missbräuchlich zur Verletzung von Datenschutzrechten verwendet werden. Der Kunde übernimmt die Verantwortlichkeit dafür, dass die Produkte und Funktionen rechtmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden und ist für den Schutz (zB Firewall) verantwortlich außer mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

10.4 Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 10 gelten nicht bei Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung oder Tod.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1 FAWO gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Produkte (mit Ausnahme der Licensed Materials) frei von Sachmängeln sind. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war. Die Anwendbarkeit von § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Sofern ein Produkt einen Sachmangel aufweist, wird FAWO nach eigener Wahl und auf eigene Kosten im Hinblick auf Material und Arbeit, das Produkt nachbessern oder nachliefern. FAWO gewährleistet ferner gegenüber dem Kunden, dass die Licensed Materials frei von Sachmängeln im Hinblick auf den normalen und sachgerechten Gebrauch auf dem bestimmungsgemäßen Rechner sind. Sofern die Licensed Materials einen Sachmangel aufweisen, wird FAWO sich nach angemessenen Kräften bemühen, den Sachmangel zu beheben. Die Rechte des Kunden nach Ziffer 11.3 bleiben unberührt. Auch bei sorgfältiger Software-Erstellung ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich und können daher Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

11.2 FAWO gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass FAWO Dienstleistungen in fachmännischer Weise in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Standards erbringt. Sofern die Dienstleistungen nicht in dieser Weise erbracht worden sind und der Kunde gegenüber FAWO den Mangel schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vollendung des betreffenden Teils der Dienstleistung gerügt hat, die der Kunde für mangelhaft hält, wird FAWO nach eigener Wahl entweder (a) die Dienstleistungen neu vornehmen, oder (b) den Mangel beheben oder (c) die für die mangelhaften Dienstleistungen entrichtete Vergütung anteilig zurückzahlen.

11.3 Sofern (a) die Nachbesserung oder Nachlieferung seitens FAWO nicht innerhalb einer angemessenen, vom Kunden schriftlich gesetzten Frist gelingt oder (b) eine solche Fristsetzung entbehrlich ist, da (i) die Nachbesserung oder Nachlieferung ernsthaft und endgültig verweigert wird, (ii) die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wird und der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder (iii) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, oder (c) zwei (2) Versuche der Nachbesserung oder Nachlieferung fehlgeschlagen sind oder (d) FAWO unberechtigterweise die Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt, ist der Kunde berechtigt, nach eigener Wahl, Minderung zu verlangen oder von der betreffenden Bestellung (Vertrag) zurückzutreten (§ 932 ABGB). Die Schadenersatzhaftung von FAWO ist nach Maßgabe obiger Ziffer 10 begrenzt.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe.

11.5 § 933b ABGB findet keine Anwendung.

11.6 FAWO übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die darauf beruhen, dass ein Produkt (a) in unzulässiger Weise benutzt oder durch Unfall, Nachlässigkeit, mangelnde Stromversorgung, Blitzschlag, Feuer, Flut oder sonstige Naturgewalten oder durch Krieg oder Terror beeinträchtigt wurde; oder (b) durch andere Personen/Unternehmen als FAWO abgeändert, unsachgemäß installiert, gelagert oder gewartet wurde; oder (c) der Kunde es unterlassen hat, die jeweiligen Änderungen und Korrekturen entsprechend der FAWO Spezifikationen vorzunehmen oder einzusetzen; oder (d) Seriennummern oder Herstellungsdatum der Produkte entfernt, unkenntlich gemacht oder geändert worden sind; oder Licensed Materials unter Verstoß gegen die Lizenzbedingungen benutzt worden sind. FAWO gewährleistet nicht, dass die Licensed Materials dauerhaft für eine bestimmte Zeit betriebsfähig sind oder frei von jedem Fehler ablaufen. FAWO gewährleistet nicht, dass die Produkte Toll Fraud (Ziffer 10.2) verhindern oder sicher sind vor missbräuchlichen Eingriffen, unautorisiertem Gebrauch, ‚Hacken‘ oder der Offenbarung oder dem Verlust geschützter Informationen.

11.7 § 377 UGB bleibt unberührt.

11.8 FAWO erklärt dem Kunden ausdrücklich, dass ein Computerprogramm (Software), sowie PCs, Server usw. (Hardware) nicht ununterbrochen fehlerfrei und störungsfrei arbeiten können. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er bei einem Ausfall einer oder mehrerer der durch den Lieferanten gelieferten oder verkauften Komponenten jederzeit den Betrieb sicherstellen kann, bzw. nötige Notfallprozedere für ein solches Ereignis bereithält, welche jeglichen Schaden verhindern.

11.9 Die Nachlieferung von Produkten erfolgt durch neue oder neuwertige Produkte und nur gegen Rückgabe des mangelhaften Produkts. Zurückgegebene Produkte, für die eine Nachlieferung erfolgt ist, werden FAWO's Eigentum. Für nachgelieferte Produkte gelten die Gewährleistungsbestimmungen dieser Ziffer 11, wobei die für das ursprünglich gelieferte Produkt in Lauf gesetzte Gewährleistungsfrist gilt.

11.10 FAWO übernimmt keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb, wenn der Kunde mit Zustimmung von FAWO Fremdprodukte an das System von FAWO anschließt. Die Installation der Fremdprodukte hat der Kunde sicherzustellen. Beeinflussen die Fremdprodukte das System, ist FAWO bei Mietverträgen zu ihrer Abschaltung berechtigt. Aufwendungen, die durch Störungsbeseitigung oder Abschaltung entstehen, hat der Kunde zu tragen. Wird Software für kundeneigene Produkte überlassen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass Fremdgeräte und -systeme zu den FAWO -Geräten und -Systemen kompatibel sind.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 In den Fällen höherer Gewalt, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Terror, Naturgewalten etc. sowie im Fall von Personalmangel, Verzögerungen in der Anlieferung von wichtigen Teilen durch Sublieferanten, Betriebsstörungen, unvorhersehbare Anlageschäden, Energiemängel, Beförderungshindernissen und Havarien, behördlichen Ein-, Aus- und Durchfahrverboten und diesbezüglichen Erschwernissen, Verkehrsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, die uns oder einen unserer Lieferanten betreffen, sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden jedweder Art, entweder die Lieferfrist zu verlängern, so lange diese Ereignisse bzw. ihre Folgen ganz oder teilweise andauern, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden jeweils ein Recht auf Schadenersatz zusteht. Der höheren Gewalt stehen Aussperrung, Produktionseinstellung und -kürzung oder sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleichgültig, ob sie bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten.

13. EXPORTKONTROLLE, COMPLIANCE

13.1 Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, uns jederzeit auf Aufforderung sämtliche von uns angeforderten Informationen, Daten und Unterlagen, welcher Art auch immer, zur Authentifizierung des Kunden und dessen wirtschaftlichen Eigentümern (UBO – Ultimate Beneficial Owner) wie es zum Beispiel für Anti-Geldwäsche-Bestimmungen, für die Überprüfung von Sanktionslisten und sonstige Bestimmungen notwendig ist, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, uns sämtliche Änderungen von bereits im Rahmen dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich bekannt zu geben.

13.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten unter der Bedingung stehen, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Sollte eine der Vertragsparteien unter eine Sanktionsbestimmung oder ein Embargo fallen und der anderen Partei ist es auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere gemäß dem Außenwirtschaftsrecht – nicht mehr erlaubt, mit der betroffenen Partei Geschäfte zu machen, werden die Parteien ihre Geschäftsbeziehung sofort beenden und jeder hat seine eigenen Kosten zu tragen.

13.3 Der Kunde wird sämtliche außenwirtschaftliche Bestimmungen, insbesondere das Außenwirtschaftsrecht, Sanktions- und Embargobestimmungen, sorgfältig prüfen und einhalten. Weiters wird der Kunde sämtliche Bestimmungen betreffend Anti-Korruption, Wettbewerbsrecht sowie alle relevanten steuerlichen Bestimmungen einhalten.

14. ABTRETUNG, SUBUNTERNEHMER

14.1 FAWO ist berechtigt, jedwede Bestellung oder alle oder einzelne Rechte und Pflichten aus jedweder Bestellung auf (a) ein mit FAWO verbundenes Unternehmen oder (b) ein Unternehmen zu übertragen, an das FAWO sämtliche oder wesentliche Vermögensgegenstände verkauft, vermietet oder überträgt, die FAWO im Zusammenhang mit der Durchführung der betreffenden Bestellung nutzt. FAWO ist berechtigt, sämtliche oder einzelne Leistungen, die FAWO nach dem jeweiligen Vertrag zu erbringen hat, durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

15 AUFRECHNUNG

15.1 Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist nicht zulässig.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

16.1 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Dies gilt auch für das Zustandekommen einer Vereinbarung als auch ihre Rechtsfolgen nach Beendigung.

16.2 Soweit der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, gilt für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/AGB ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ausschließlich das in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

16.3 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, gilt die nachfolgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/AGB ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Klagenfurt am Wörthersee, Austria. Schiedssprache ist Deutsch.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.